



Förderverein des Paul-Klee-Gymnasium e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Paul-Klee-Gymnasiums Overath e.V.". Sitz des Vereins ist Overath.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums Overath. Insbesondere sollen solche förderungswürdigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule unterstützt werden, für die der Schulträger in nicht ausreichendem Maße aufkommen kann, z.B. bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Hausaufgabenbetreuung) der Schülerinnen und Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- II. Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Jahresende erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied
 - gegen die Satzung grob verstößt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.



§ 4 Beiträge und Spenden

Die Höhe des jährlichen Betrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Er soll mindestens 20,00 EUR betragen.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/r
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in
 - Schulleiter / in
 - Schulpflegschaftsvorsitzenden
 - Beisitzer/in
 - Mitglied aus dem Schülersprecherteam
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.
- 3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Vertretungsbefugnis auf ein einzelnes Vereinsmitglied delegiert werden.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 5) Über die satzungsgemäße Verwendung von finanziellen Mitteln bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR bezogen auf ein Einzelprojekt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Höhere Ausgaben für ein Einzelprojekt können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jahres Hauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des/der Vorsitzenden,
- b) den Kassenbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre,
- e) die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen alle zwei Jahre.



- 2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
- 3) Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Overath und durch Anschlag in der Schule erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Bei Abstimmung und bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 6) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 8) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 9) Die Mitgliederversammlung soll vom/n (der) 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/n (der) Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in enthalten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassengeschäfte

- 1) Die Kassengeschäfte werden vom/n (der) Kassierer/in geführt, der/die jährlich in der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben hat.
- 2) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.



- 3) Auszahlungen über 5.000,00 EUR sind vom/von (der) Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in gegenzuzeichnen.
- 4) Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 9 Einnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Fördervereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigenen Geschäften zum Ausdruck bringen.

§ 11 Auflösung

Über den Antrag der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§12 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das ganze Vermögen an den Schulträger des Gymnasiums Overath, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.03.2010 beschlossen.